

Schlagzeile:**Irak nutzt rechtliche Grauzonen bezüglich der Flugverbotszonen**

Fakten:

Die Regierung Iraks hat die Flugverbotszonen über Irak für nichtig erklärt und droht den Kontrollflugzeugen der USA und Großbritanniens mit Beschuß. Washington und London kündigten Gegenwehr an. (SZ vom 28. 12. 1998)

Kommentar:

Nunmehr rächt sich, daß der UN-Sicherheitsrat hinsichtlich der Menschenrechtsverletzungen des Irak stets eine inkonsequente Haltung eingenommen hat. Die Flugverbotszonen wurden 1991 aus einer Notlage heraus ohne Rechtsgrundlage durch die Alliierten eingerichtet, um die Kurden und Schiiten vor Saddams Truppen zu schützen.

Der UN-Sicherheitsrat hatte seinerzeit mit der Res. 688 (1991) die irakischen Menschenrechtsverletzungen verurteilt und ihre Beendigung gefordert. Diese Resolution nahm aber nicht auf Kapitel VII der Charta Bezug. Der Hintergrund für die Zurückhaltung war der, daß der Rat keinen Präzedenzfall für das Einschreiten in einen inneren Konflikt schaffen wollte. Selbst die USA sahen in der Kurdenverfolgung im Irak eine innere Angelegenheit; dieser Linie folgten andere Ratsmitglieder wie China nur allzugern.

Die Res. 688 stellte folglich keine Zwangsmaßnahme dar. Dennoch war sie rechtlich nicht verbindlich, weil darin von einer durch die Fluchtbewegung erzeugten Friedensbedrohung gesprochen wird. Vielfach wird eine Verbindlichkeit der Resolution angenommen, die aus Art. 25 der Charta folgen sollte. Gleichwohl ergab sich kein klares Bild über die Reichweite der Bestimmungen. Da die Türkei auf die

schnelle Rückkehr der in ihr Grenzgebiet geflüchteten Kurden drängte, entwickelte die EG den Plan zur Schaffung einer Schutzzone für die Kurden im Norden. Die USA stimmten dem Konzept am 16. 4. 1991 zu. Gegen den Protest Iraks richteten 17 000 alliierte Soldaten diese „Safe Heavens“ ein und ergänzten sie durch Flugverbotszonen. Da die Alliierten schnell wieder abziehen wollten, wurde zwischen der UNO und dem Irak eine Vereinbarung getroffen, wonach die Truppen durch 500 lediglich mit Pistolen bewaffnete UN-Beobachter ersetzt werden sollten, was im Mai 1991 geschah.

Sowohl inhaltlich als auch verfahrensmäßig spielte sich die Reaktion auf die Menschenrechtsverletzungen des Irak in einer Grauzone ab. Einerseits gibt es für die Einrichtung der Schutz- und Flugverbotszonen keine eindeutige rechtliche Ermächtigung. Andererseits muß man von einer humanitären Intervention ausgehen, die eine Reaktion auf die Menschenrechtsverletzungen darstellt und zu der die Weltorganisation auf Grund der allgemeinen Akzeptanz grundlegender Menschenrechte berechtigt ist. Des Weiteren hat der Irak durch die Vereinbarung mit der UNO die Schutzzonen de facto akzeptiert. Daher ist davon auszugehen, daß der Irak den bestehenden Zustand nicht einseitig ändern kann, indem er die Kontrollflüge über den Schutzzonen verbietet.

Allerdings liegt es im Interesse der Rechtssicherheit, daß der UN-Sicherheitsrat nunmehr schnellstens die bestehenden rechtlichen Grauzonen ausfüllt, sich klar zu den Verpflichtungen des Irak äußert und die Aufhebung der Sanktionen bei völkerrechtsgemäßigem Verhalten in Aussicht stellt.